

Auch Personen und Verbände, die der Eisen- und Stahl-Industrie nahe stehen, können unter Zustimmung des Gesamtvorstandes Mitglieder werden.

Der Austritt aus dem Gesamtverein, welcher mittels schriftlicher Erklärung zu erfolgen hat, steht jedem Mitglied, nach vorheriger Erfüllung seiner Verbindlichkeiten für das laufende Vereinsjahr, jederzeit frei.

§ 2a.

Die Hauptversammlung des Gesamtvereins kann auf Antrag des Vorstandes Männer, die sich um die Eisen- und Stahl-Industrie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Gesamtvereins ernennen.

Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von den Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder befreit.

§ 3.

Organisation.

Der Gesamtverein zerfällt nach der geographischen Lage der hauptsächlichsten Bezirke der Eisen- und Stahl-Industrie in verschiedene Gruppen, wobei kleinere Bezirke sich dem nächsten größeren anzuschließen haben. Für die in sich abgeschlossenen Einzelzweige (Waggonbau, Schiffswerften usw.) kann die Bildung von Gruppen, die sich über das ganze Vereinsgebiet erstrecken, zugelassen werden.

Über die Bildung einer Gruppe entscheidet der Vorstand des Gesamtvereins.

§ 4.

Leitung der Angelegenheiten des Gesamtvereins.

Die Leitung seiner Angelegenheiten überträgt der Gesamtverein einem Vorstände.

Dem Vorstände gehören die Vorsitzenden der einzelnen Gruppen und deren Stellvertreter als ständige Mitglieder an; außerdem wählt jede Gruppe für jede vollen 15 000 in ihr vertretenen Arbeitereinheiten (§ 6) je ein Mitglied auf zwei Jahre in den Gesamtvorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte alle zwei Jahre in der nächsten Vorstandssitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich.

Der Vorstand wählt einen Geschäftsführer und ist berechtigt, mit ihm die Bedingungen seiner Anstellung zu vereinbaren.

Jede Gruppe wählt ihren besonderen Vorstand, welcher aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt. Jede Gruppe ist verpflichtet, einen Geschäftsführer anzustellen.

Im Vorstand wird nach unbedingter Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgestimmt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jede Gruppe ist verpflichtet, innerhalb 8 Tagen dem Gesamtverein von der Wahl ihres Vorstandes, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter Kenntnis zu geben.

Im übrigen ordnet jede Gruppe ihre inneren Angelegenheiten selbständig auf Grund einer Satzung, die aber mit der Satzung des Gesamtvereins nicht in Widerspruch stehen darf.

Den Gruppen bleibt die selbständige Vertretung und Wahrung ihrer Sonderinteressen vorbehalten, dagegen wird erwartet, daß in solchen wirtschaftlichen Fragen, welche die gesamte deutsche Eisenindustrie betreffen, die Gruppen zunächst bei dem Vorstande des Gesamtvereins begründete Anträge stellen.

Von allen Verhandlungen in den einzelnen Gruppen ist dem Gesamtverein durch Übersendung des Protokolls sofort Kenntnis zu geben.

Der Gesamtverein sowohl wie die Gruppen sind berechtigt, für die besonderen Zweige der Eisen- und Stahl-Industrie zur Wahrung ihrer besonderen Interessen Ausschüsse zu ernennen.

§ 5.

Versammlungen des Gesamtvereins.

Die ordentliche Hauptversammlung des Gesamtvereins findet regelmäßig alljährlich spätestens im März statt.